

merorientierten Unternehmen aus. Es unterstellt weiterhin, dass alle kapitalmarktorientierten Unternehmen in einem Konzernverbund stehen und damit in die Konzernrechnungslegung einbezogen werden.

(2) Für den Einzelabschluss wird nicht die Loslösung, sondern eine engere Verzahnung von Handels- und Steuerbilanz gefordert. Orientierungspunkt sind damit die steuerrechtlichen Normen der Gewinnermittlung auf der Grundlage der handelsrechtlichen GoB. Angestrebt wird somit eine im Mittelstand durchgehend praktizierte **steuerlich geprägte Einheitsbilanz**. Ein spezifischer handelsrechtlicher Einzelabschluss entfällt damit für alle Unternehmen.

(3) Diese steuerlich geprägte einzelgesellschaftliche Einheitsbilanz dient auch der Gewinnausschüttung und gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen wie beispielsweise der Haftung.

(4) Ein Konzernabschluss muss nur noch von kapitalmarktorientierten Unternehmen veröffentlicht werden. Basis sind die von Brüssel verbindlich vorgeschriebenen IFRS-Regeln.

(5) Vor diesem Hintergrund kann der Mittelstand – vom Grundsatz her – von der internationalen Rechnungslegung freigehalten werden.

Diese fünf Thesen werden von den Saarbrücker Universitätsprofessoren *Hartmut Bieg, Karlheinz Küting, Heinz Kußmaul, Gerd Waschbusch, Claus-Peter Weber* und *Günter Wöhe* in der Öffentlichkeit nachhaltig vertreten. Da mit den Saarbrücker Thesen traditionelle und liebevoll gewordene Grundsätze aufgegeben werden, wäre es wünschenswert, wenn mit einer intensiven Fachdiskussion die mit der Internationalisierung der Bilanzierung verbundene Informationsflut und die damit verbundenen Kosten auf ein vertretbares Maß zurückgeschnitten werden könnten.

## Einfluss der Vodafone-Diskussion sowie der IFRS auf die steuerrechtliche Behandlung von Akquisitionen

### – Mögliche Auswirkungen auf die Goodwill-Bilanzierung? –

von Dipl.-Kfm. *Andreas Haaker* und Dipl.-Kfm. *Michael Paarz*, beide Göttingen\*

#### I. Einleitung

Anfang 2000 erwarb der Vodafone-Konzern die Manesmann AG durch Aktientausch. Die Anschaffungskosten wurden hierbei mit 353 € pro Aktie bewertet. Nach der Übertragung des Aktienpakets auf eine luxemburgerische Tochtergesellschaft wurde die Beteiligung Ende 2000 konzernintern für 147 Mrd € (309 € pro Aktie) an die Vodafone Deutschland GmbH verkauft. Diese machte für das Geschäftsjahr 2001 eine steuerliche Teilwertabschreibung auf den Beteiligungsbuchwert i. H. von 50 Mrd € (auf 203,20 € pro Aktie) geltend<sup>1</sup>. Das Ausmaß der auf das zu versteuernde Einkommen anrechenbaren Verluste hat in der Öffentlichkeit die Diskussion um die steuerliche Wirkung von Fehlakquisitionen neu entfacht. Neben der grenzüberschreitenden Gestaltung wird u. a. der (vermeintlich) überhöhte Kaufpreis kritisiert. Dadurch werde der Steuerzahler in gewisser Hinsicht an der Fehlinvestition beteiligt<sup>2</sup>.

Wie so oft bei Akquisitionen scheinen nicht vorhandene Synergiepotenziale bezahlt worden zu sein, von denen bei einer vernünftigen Planung keine Erfolge zu erwarten gewesen wären<sup>3</sup>. Allerdings können sich geleistete Zahlungen auch erst ex post als nicht werthaltig erweisen<sup>4</sup>, da die erwarteten Synergieeffekte in der Rea-

lität nicht immer realisiert werden können<sup>5</sup>. Ob der Kaufpreis im konkreten Fall ex ante durch realistische Erwartungen gerechtfertigt war und sich erst ex post als überhöht erwiesen hat, ist nicht Gegenstand dieses Beitrags<sup>6</sup>. Auch werden eventuell vorgenommene Sachverhaltsgestaltungen nicht erörtert. Vielmehr wird die derzeit geführte Diskussion zum Anlass genommen zu untersuchen, welche Veränderungen bei der steuerli-

\* Institut für Rechnungs- und Prüfungswesen privater und öffentlicher Betriebe der Georg-August-Universität Göttingen.

1 Vgl. *Mertens/Bodendorf*, Teilwertabschreibung bei Vodafone, abrufbar unter [http://www.wi1.uni-erlangen.de/buecher/pu\\_b\\_k6\\_2b.php](http://www.wi1.uni-erlangen.de/buecher/pu_b_k6_2b.php).

2 Vgl. z. B. *Hulverscheidt*, Financial Times Deutschland vom 9. 6. 2004, S. 15; *Riedel*, HB vom 9./10. 6. 2004, S. 4.

3 Vgl. hierzu allgemein *Coenenberg/Sautter*, DBW 1988 S. 692; *Kahle*, StuB 2002 S. 849; *Alvarez/Biberacher*, BB 2002 S. 350.

4 Vgl. *Küting/Weber/Kessler*, FB 2003 S. 640. Neben veränderten Umweltbedingungen ist es gleichfalls möglich, „dass der Erwerber im Verlauf des Akquisitionsprozesses Informationen erhält, die seine Werteschätzung ändern“, *Sellhorn*, DB 2000 S. 889. Zum Akquisitionszeitpunkt kann den Synergiepotenzialen trotzdem ex ante ein Wert beigemessen werden; d. h. in der Sprache der Investitionsrechnung, dass der Kapitalwert zum Zeitpunkt der Kaufentscheidung positiv war; vgl. auch *Busse von Colbe*, FS Scherrer, München 2004, S. 59.

5 Vgl. hierzu *Bühner/Spindler*, DB 1986 S. 606.

6 Zum Synergiemanagement im Vodafone-Konzern vgl. *Weismüller*, Synergien zur Steigerung des Unternehmenswertes, in: *Börsig/Coenenberg* (Hrsg.), Bewertung von Unternehmen, Stuttgart 2003, S. 173-184.

chen Behandlung von Akquisitionen grundsätzlich in Betracht kommen, unter der Prämisse, dass der Steuer- gesetzgeber die derzeitigen Regelungen überdenkt. In diesem Zusammenhang werden insbesondere die Neu- regelungen des im März verabschiedeten IFRS 3 in die Überlegungen mit einbezogen. Nicht aufgegriffen wird das Thema der „Mindestbesteuerung“<sup>7</sup>.

## II. Steuerliche Behandlung von Akquisitionen

Akquisitionen können in sog. **Share Deals** und **Asset Deals** unterschieden werden. Bei einem **Asset Deal** werden im Gegensatz zu einem **Share Deal** keine Anteile an einer juristischen Person, sondern eine Sachgesamtheit in Form einer Einzelfirma oder eines (Teil-)Betriebs erworben<sup>8</sup>. Während bei einem **Share Deal** im Einzelabschluss eine Beteiligung ausgewiesen wird, erfolgt im Rahmen eines **Asset Deals** eine Übernahme der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden zu Zeitwerten<sup>9</sup>. Ein über das Reinvermögen hinausgehender Kaufpreis wird als (derivativer) Geschäfts- oder Firmenwert<sup>10</sup> abgebildet<sup>11</sup>.

Bis Ende 2001 waren Kapitalgesellschaften bei (ex post) überhöhten Kaufpreiszahlungen im Rahmen eines **Share Deals** und einer daraus resultierenden Teilwertabschreibung auf Beteiligungen in der Lage, die negativen Auswirkungen einer Fehlakquisition durch Minderung des Steuerbilanzgewinns und somit des zu versteuernden Einkommens abzumildern. Mit der **Einführung des Halbeinkünfteverfahrens** zum 1. 1. 2002 hat der Gesetzgeber in § 8b Abs. 3 KStG festgeschrieben, dass Kapitalgesellschaften **Gewinnminderungen**, die im Zusammenhang mit Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften stehen, **bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens nicht mehr berücksichtigen dürfen**<sup>12</sup>. Andererseits können steuerlich die im Rahmen eines **Asset Deals** erworbenen Wirtschaftsgüter (inkl. eines erworbenen Goodwills<sup>13</sup>) bei einer dauerhaften Wertminderung auf einen niedrigeren Teilwert abgeschrieben werden<sup>14</sup>. Die bei einem **Share Deal** zu bilanzierenden Beteiligungen unterliegen mangels Abnutzbarkeit keiner planmäßigen Abschreibung<sup>15</sup>. Ein Erwerber dürfte daher unter steuerlichen Gesichtspunkten den **Asset Deal** regelmäßig dem **Share Deal** vorziehen, da er nur so eine die steuerliche Bemessungsgrundlage mindernde planmäßige Abschreibung der erworbenen abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens vornehmen kann<sup>16</sup>.

## III. Mögliche steuerliche Konsequenzen der Vodafone-Diskussion

Im Fall des Erwerbs der Mannesmann AG durch den Vodafone-Konzern wäre eine **steuerliche Teilwertabschreibung** auf die Beteiligung **nach neuem Recht nicht mehr zulässig**. Für den Vorgang ist allerdings der Rechtsstand des Jahres 2001 einschlägig, wobei schon

### Die Kernthesen:

- ▶ **Die von der Vodafone Deutschland GmbH für das Geschäftsjahr 2001 beantragte Teilwertabschreibung hat eine Debatte angestoßen, die Einfluss auf die steuerliche Behandlung von Akquisitionen nehmen könnte.**
- ▶ **Nicht zuletzt das FG-Urteil zu „BIAO“ hat gezeigt, dass durch den Einfluss der IFRS Änderungen in der Wert- und Rechtsanwendung zu erwarten sind. Eine Abschaffung der Goodwill-Teilwertabschreibung lässt sich durch die Regelungen der IFRS nicht begründen.**
- ▶ **Der Gesetzgeber könnte den Impairment-Only-Approach aufgreifen und zu einer einheitstheoretischen Denkweise im Steuerrecht zurückkehren. Dies würde eine Abschaffung der steuerlichen planmäßigen Abschreibung des Goodwills nach sich ziehen.**

seit 1999 solche Abschreibungen nur bei dauernden Wertminderungen erlaubt sind. In Bezug auf diesen Tat-

- 7 Vgl. zur aktuellen Diskussion über die „Mindestbesteuerung“ z. B. *Tartler*, *Financial Times Deutschland* vom 23. 6. 2004; *Stolze/Middendorf/Sievert*, *StuB* 2004 S. 529.
- 8 Vgl. *Ellrott/Krämer*, in: *Beck'scher Bilanz-Komm.*, 5. Aufl., München 2003, § 247 Rn. 420.
- 9 Vgl. *Coenenberg*, *Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse*, 19. Aufl., Stuttgart 2003, S. 584.
- 10 Im Folgenden wird der international übliche Begriff des Goodwills auch bei Bezug auf das deutsche Bilanzrecht synonym für den Geschäfts- oder Firmenwert verwendet; vgl. auch *Schmidt*, *Bilanzierung des Goodwills im internationalen Vergleich*, Wiesbaden 2002, S. 18 f. Des Weiteren wird nur ein positiver Goodwill betrachtet. Zur Bilanzierung eines negativen Goodwills vgl. für den Einzelabschluss *Pusecker/Schruff*, *BB* 1996 S. 735-742.
- 11 Vgl. *Küppers*, *DB* 1986 S. 1633.
- 12 Dies ist steuersystematisch konsequent, da nach § 8b Abs. 1 KStG Beteiligungserträge bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens außer Ansatz bleiben. Daher steht das Abzugsverbot im Einklang mit dem steuerlichen Nettoprinzip; vgl. hierzu auch Kap. III. Vgl. zur rechtsformabhängigen Berücksichtigung von Teilwertabschreibungen insbesondere *Jacobs*, *Unternehmensbesteuerung und Rechtsform*, 3. Aufl., München 2002, S. 164 ff.
- 13 Der derivative Goodwill stellt aufgrund seiner bilanziellen Greifbarkeit und Bewertbarkeit ein Wirtschaftsgut dar; vgl. *Baetge/Kirsch/Thiele*, *Bilanzen*, 7. Aufl., Düsseldorf 2003, S. 145.
- 14 Vgl. ausführlich *Scheffler*, *Besteuerung von Unternehmen*, Bd. II, 2. Aufl., Heidelberg 2002, S. 192 ff.
- 15 Vgl. *Löffler*, *WPg* 2004 S. 634.
- 16 Vgl. *Haun/Winkler*, *DB* 2001 S. 1390; vgl. auch *Löffler*, *WPg* 2004 S. 632.

bestand besteht somit kein Änderungsbedarf mehr aus Sicht des Gesetzgebers. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist anzunehmen, dass der Gesetzgeber von einer nachträglichen Änderung der vor 2002 bestehenden Regelungen bei Teilwertminderungen von Beteiligungen absehen wird<sup>17</sup>. Bei der Share-Deal-Bilanzierung sind daher keine Änderungen zu erwarten.

► **Mögliche Änderungen beim Asset Deal?**

► **Einfluss internationaler Rechnungslegungsnormen**

► **Wertminderung des Goodwills nach IFRS**

Hingegen könnte im Bereich der mit einem **Asset Deal** einhergehenden Goodwill-Bilanzierung ein Anknüpfungspunkt für Maßnahmen des Gesetzgebers bestehen. Ein Asset Deal ist aus wirtschaftlicher Sicht eng mit dem Share Deal verwandt<sup>18</sup>. Bei Letzterem unterbleibt lediglich die Aufteilung des Kaufpreises auf den Goodwill und die sonstigen Wirtschaftsgüter<sup>19</sup>. Eine Good-

will-Teilwertabschreibung ist somit das Äquivalent zu einer Beteiligungsabschreibung beim Share Deal. Insofern könnte der Gesetzgeber mit dem Argument der Gleichbehandlung ersatzweise eine Veränderung der Regelungen beim Asset Deal in Betracht ziehen, zumal in Grenzbereichen durch rechtliche Gestaltungen<sup>20</sup> aus einem Share Deal leicht ein Asset Deal werden kann<sup>21</sup>.

Aufgrund des steuerlichen Nettoprinzips<sup>22</sup>, welches sich aus dem Leistungsfähigkeitsprinzip<sup>23</sup> ableitet<sup>24</sup>, wäre eine Abschaffung der Teilwertabschreibung eines derivativen Goodwills jedoch nur schwer zu rechtfertigen. „Ausdruck steuerlicher Leistungsfähigkeit sind niemals nur die erwirtschafteten Vermögenszugänge“<sup>25</sup>. Vielmehr fordert das objektive Nettoprinzip auch die uneingeschränkte Berücksichtigung der Vermögensminderungen<sup>26</sup>. Dies gilt auch für die mit der Teilwertabschreibung erfasste Wertminderung des Wirtschaftsguts Goodwill<sup>27</sup>. Ebenso dürfte wenig Spielraum für eine „Verschärfung“ der Voraussetzungen einer Goodwill-Teilwertabschreibung gegeben sein, da diese ohnehin nur vorgenommen werden kann, sofern sich der Erwerb als Fehlmaßnahme erwiesen hat bzw. die Rentabilität des erworbenen Unternehmens nachhaltig gesunken ist<sup>28</sup>.

#### IV. Möglicher Einfluss der IFRS

##### 1. Möglicher Einfluss der IFRS auf die steuerliche Teilwertabschreibung des Goodwills

Fragt man sich, wie eine Änderung der Teilwertregelungen – trotz der o. g. Bedenken – zu begründen wäre, scheint sich gerade im Hinblick auf die ab 2005 bestehende Pflicht (bzw. das Wahlrecht) zur Anwendung der IFRS für bestimmte Unternehmen<sup>29</sup> ein Blick auf die internationalen Rechnungslegungsnormen anzubieten. Durch den Einfluss dieser Normen sind **Änderungen der Wert- und Rechtsanschauungen** zu erwarten<sup>30</sup>. Es ist (langfristig) möglich, „daß auch Steuergesetzgeber

und Steuerrechtsprechung sich an diesen [internationalen] Regeln wenigstens zum Teil orientieren“<sup>31</sup>.

Die Rechtsprechung hat diesen Weg bereits beschritten und im FG-Urteil zu „BIAO“<sup>32</sup> auf die IFRS verwiesen. Die IFRS seien „in Ermangelung von Detailregeln bei der Auslegung der Jahresabschlussrichtlinie ... heranzuziehen“<sup>33</sup>. Nach IFRS ist jedoch gleichfalls eine **Wertminderung (Impairment) des Goodwills** zu berücksichtigen (vgl. IAS 36.65 ff.). Mit dem Heranziehen der Regelungen des IASB lässt sich eine Abschaffung der Teilwertabschreibung nur unzureichend rechtfertigen. Faktisch könnte der IFRS-Abschluss dennoch indirekten Einfluss auf die steuerliche Teilwertabschreibung nehmen. Die-

17 So verkündete das BMF hierzu: „Dabei ist das geltende Recht des Jahres 2001 zu beachten“; BMF (Hrsg.), *Eingehende Prüfung des Steuerfalls Vodafone*, abrufbar unter <http://www.bundesfinanzministerium.de>.

18 Vgl. *Siegel*, FS Scherrer, a. a. O. (Fn. 4), S. 315.

19 Vgl. *Fasselt/Brinkmann*, in: Beck HdR, Bd. I, München 1987 (Stand: Januar 2004), B 211a Rn. 9.

20 Zu den Gestaltungsmöglichkeiten bei Akquisitionen allgemein vgl. *Kallmeyer*, DB 2002 S. 568-572.

21 Der „augenfälligste Unterschied zwischen Asset-Deal und Share-Deal besteht im Umfang des zu gestaltenden Vertrags“; *Stiller*, BB 2002 S. 2619. Zumindest im Anschluss an einen als Share Deal durchgeführten Unternehmenskauf scheint es allerdings grundsätzlich nicht mehr möglich zu sein, mit Hilfe der Akquisitionsmodelle entsprechende Gestaltungen vorzunehmen; vgl. *Löffler*, WPg 2004 S. 634.

22 Vgl. *Tipke/Lang*, Steuerrecht, 16. Aufl., Köln 1998, § 9 Rn. 55.

23 Vgl. *Tipke/Lang*, a. a. O. (Fn. 22), § 4 Rn. 81 ff.; *Tipke*, Die Steuerrechtsordnung, 2. Aufl., Köln 2000, S. 479-530.

24 Die (Netto-)Vermögensänderung ist ein Indikator für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit; vgl. *Küting/Kessler*, StuB 2000 S. 22.

25 *Tipke/Lang*, a. a. O. (Fn. 22), § 9 Rn. 54.

26 Vgl. auch *Küting/Kessler*, StuB 2000 S. 21 ff.

27 Eine eingetretene Wertminderung ist der Reinvermögenswachstheorie entsprechend als Leistungsfähigkeitsminderung nach dem Imparitätsprinzip unabhängig von ihrer Realisation zu erfassen; vgl. hierzu *Küting/Kessler*, StuB 2000 S. 23.

28 Vgl. hierzu WP-Handbuch 2000, Teil E Rn. 364, m. w. N.

29 Vgl. hierzu *Hüttemann*, BB 2004 S. 203-209.

30 Vgl. *Zimmermann*, DB 2002 S. 753. So wurden u. a. mit dem Hinweis auf die internationale Rechnungslegung die Änderungen der handelsrechtlichen Konzernrechnungslegung durch das TransPuG begründet; vgl. BR-Drucks. 109/02. Im Zuge dessen erfolgte die Streichung des § 301 Abs. 1 Satz 4 HGB und damit die Abschaffung der Anschaffungskostenrestriktion bei der Neubewertungsmethode im Rahmen der Kapitalkonsolidierung. Vgl. hierzu *Busse von Colbe*, BB 2002 S. 1585. Hierdurch wurde auch das Prinzip der Pagatorik verlassen, da bspw. Teilen der Abschreibungen von neubewerteten Sachanlagen keine Ausgaben gegenüberstehen. Der Einfluss der internationalen Rechnungslegung hat so bereits fundamentale Prinzipien des Bilanzrechts aufgeweicht. Vgl. dazu auch *Lutter/Rimmelspacher*, DB 1992 S. 489.

31 *Busse von Colbe*, BFuP 1995 S. 389 f.

32 Vgl. FG Hamburg, Urteil vom 28. 11. 2003 – III 1/01, EFG 2004 S. 746 = StuB 2004 S. 564 (BFH-Az.: I R 5/04).

33 FG Hamburg, Urteil vom 28. 11. 2003, a. a. O. (Fn. 32). Vgl. auch *Berndt*, BB 2004 S. 1220.

ses scheint gerade im Hinblick auf die zukünftig gegebene Möglichkeit, auch den Einzelabschluss nach IFRS zu erstellen<sup>34</sup>, nicht ausgeschlossen. In Einzelfällen könnten gerade solche Unternehmen in Erklärungsnot geraten, die in der Steuerbilanz eine Goodwill-Teilwertabschreibung vornehmen, während sie im IFRS-Abschluss keine Wertminderung erfassen<sup>35</sup>. Das FA könnte als mittelbare Praxisfolge des FG-Urteils aufgrund fehlender steuerlicher Detailregelungen zum Werthaltigkeitstest eines Goodwills in solchen Fällen versuchen, die Nicht-Abschreibung durch Heranziehen des IAS 36 zu begründen<sup>36</sup>. In anderen Fällen könnte ein Stpfl. mit den IFRS eine Teilwertabschreibung rechtfertigen<sup>37</sup>. Angesichts der unterschiedlichen Zwecksysteme wird man einer solchen Entwicklung sicherlich skeptisch gegenüberstehen müssen. Während nach den IFRS – aufgrund der faktischen Shareholder-Orientierung – die **Informationsfunktion** im Vordergrund steht<sup>38</sup>, kommt der Steuerbilanz die Aufgabe der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage zu<sup>39</sup>. Steuerliche Zwecke werden im Rahmenkonzept der IFRS sogar explizit ausgeschlossen (vgl. Framework F.6).

## 2. Möglicher Einfluss der IFRS auf die steuerliche planmäßige Abschreibung des Goodwills

Auch wenn der Gesetzgeber die Regelungen zur Teilwertabschreibung unverändert lässt, wäre dessen ungeachtet eine „**Verschärfung**“ der Regelungen bei Akquisitionen mittels der internationalen Rechnungslegung begründbar. Angestoßen von der internationalen Entwicklung der Rechnungslegung ist es denkbar, dass die bisherige steuerliche Möglichkeit einer planmäßigen Abschreibung des Goodwills über eine Nutzungsdauer von 15 Jahren (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG) überdacht wird. Hierbei könnten die jüngsten Entwicklungen im Regelwerk des IASB Einfluss nehmen.

Im März 2004 wurde der IFRS 3 als Ergebnis der Phase I des Projekts „Business Combinations“ veröffentlicht. In diesem Zusammenhang wurden auch die Standards IAS 36 und IAS 38 überarbeitet. Neben der Abschaffung der Interessenzusammenführungsmethode und der beteiligungsproportionalen Neubewertung wurden die **Bestimmungen zur Goodwill-Bilanzierung** infolge dessen grundlegend geändert<sup>40</sup>. Den Regelungen der US-GAAP folgend wird nunmehr auch nach IFRS ein Goodwill als ein sog. „indefinite-lived asset“ (IFRS 3.BC101), d. h. als ein Vermögenswert mit unbefristeter bzw. unbestimmter Nutzungsdauer angesehen und im Ergebnis wie ein nicht abnutzbarer Vermögenswert behandelt. Demgemäß wird der Goodwill nicht mehr planmäßig, sondern nur noch außerplanmäßig abgeschrieben (sog. Impairment-Only-Approach – IOA)<sup>41</sup>. Wenn ein Goodwill nach internationaler Auffassung nicht abnutzbar ist, warum sollte dann derselbe Wert national als abnutzbar angesehen werden<sup>42</sup>?

Es zeigt sich, dass die derzeit international bestehende Auffassung über das Wesen des Goodwills starke Parallelen zur (steuerlichen) **Einheitstheorie** aufweist, der

in der steuerlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung jahrzehntelang gefolgt wurde<sup>43</sup>. Erst seit 1987 – durch Einführung des § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG 1986 – ist eine planmäßige Abschreibung im Bilanzsteuerrecht verankert. Der (Denk-)Ansatz des IOA ist dem Steuerrecht daher nicht fremd.

Der Gesetzgeber könnte die „neue“ internationale Ausrichtung als fiskalpolitisch willkommene „Einladung“ nutzen, um zur (**einheitstheoretisch begründeten?**) **Nichtabschreibung des Goodwills** zurückzukehren<sup>44</sup>. Es ist allerdings zweifelhaft, ob die internationale Auffassung gerechtfertigt ist und insofern eine Übernahme

34 Vgl. Referentenentwurf Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) abrufbar unter: <http://www.bmj.bund.de>; vgl. *Steiner/Gross*, StuB 2004 S. 551.

35 Dieses ist zumindest in den Fällen denkbar, in denen das erworbene Unternehmen als eigenständige Cash Generating Unit klassifiziert wird und somit eine gewisse Vergleichbarkeit besteht.

36 Inwieweit der Tatbestand einer Wertminderung nach IFRS, d. h. ein unter dem Buchwert liegender erzielbarer Betrag einer Cash Generating Unit mit den Bedingungen zur Goodwill-Teilwertabschreibung (Fehlmaßnahme bzw. nachhaltig gesunkene Rentabilität; vgl. Kap. III) einhergeht, soll an dieser Stelle nicht weiter problematisiert werden.

37 Vgl. zu den mittelbaren „Praxisfolgen“ des FG-Urteils *Berndt*, BB 2004 S. 1220.

38 Vgl. *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung nach Internationalen Standards, Stuttgart 2003, Abschn. 1 Rn. 39.

39 Vgl. *Oestreicher*, Handels- und Steuerbilanzen, 6. Aufl., Heidelberg 2003, S. 270.

40 Vgl. *Kütting/Wirth*, KoR 2004 S. 167-177; *Hommel/Benkel/Wich*, BB 2004 S. 1267; *Brücks/Wiederhold*, KoR 2004 S. 177 f.; *Bieker/Esser*, StuB 2004 S. 449.

41 Der nach US-GAAP bestehende und in den Standardentwürfen ED 3 und ED IAS 36 noch vorgesehene komplexere zweistufige Impairment-Test wurde allerdings nicht umgesetzt. Wie bisher ist ein einstufiger Test vorgesehen. Am IOA wurde dennoch festgehalten. Aus Gründen des geringeren Arbeitsaufwands wird dieses Vorgehen in der Literatur begrüßt; vgl. *Kütting/Wirth*, KoR 2004 S. 176; *dies.*, DStR 2003 S. 1848. Nach Ansicht des IASB wird der höhere Aufwand des „two-step approach“ nicht durch den entstehenden Nutzen gerechtfertigt; vgl. IAS 36.BC170. Aus konzeptioneller Sicht ist die Nichtabschreibung bei Beibehaltung des „one-step approach“ u. E. allerdings kritisch zu bewerten, da nunmehr auf eine Berechnung des „implied value of goodwill“ als Vergleichsmaßstab verzichtet wird.

42 So wurde schon im Zusammenhang mit dem DRS 1a die Frage gestellt, ob das deutsche (Handels-)Recht entsprechend angepasst werden sollte; vgl. *Zimmermann*, DB 2002 S. 385.

43 Vgl. u. a. RFH vom 22. 12. 1927 – I A 276/27, RStBl 1928 I S. 49; BFH vom 15. 4. 1958 – I 61/57 U, BStBl III S. 330. Aufgrund der Einheitstheorie enthielt § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG 1934 eine Regelung zur Klassifizierung des Goodwills als nichtabnutzbares Wirtschaftsgut. Vgl. hierzu auch *Moxter*, BB 1979 S. 745 f.; *Wöhe*, StuW 1980 S. 101 ff.

44 Vgl. hierzu im Zusammenhang mit der Diskussion um den DRS 1a *Siegel*, DB 2002 S. 750. Auch der Rückfall zur Einheitstheorie würde die generelle Möglichkeit zur Teilwertabschreibung unberührt lassen. Ihre derzeitige praktische Anwendung entspricht schon dieser Denkweise; vgl. hierzu *Stengel*, Der Geschäftswert im Bilanzsteuerrecht, Osnabrück 2000, S. 127 f.

des Konzepts des IOA in das Bilanzsteuerrecht vertretbar scheint. Dieses wird im Folgenden untersucht. Zunächst ist die Frage der Interpretation sowie der Komponenten des Goodwills zu klären, um überprüfen zu können, ob dieser als nicht abnutzbar anzusehen ist.

Sieht man von der traditionellen – nicht mit den Anforderungen einer kapitalmarkt-orientierten Rechnungslegung<sup>45</sup> und den Anforderungen des IFRS 3 im Einklang stehenden – Interpretation als „wirtschaftlich nicht mehr interpretierbare[r] Restgröße“<sup>46</sup> ab, lässt sich der **Goodwill als Barwert der künftigen Übergewinne** definieren<sup>47</sup>. Unterstellt man die Gültigkeit dieser These, entspricht der Goodwill somit dem sog. Marked Value Added<sup>48</sup>. Die verschiedenen in der

- ▶ **Goodwill als Barwert künftiger Übergewinne**
- ▶ **Schätzung der Nutzungsdauer eines Goodwills**
- ▶ **Aufteilung der Goodwill-Komponenten**

Literatur entwickelten Konzepte zur Aufspaltung des Goodwills identifizieren zumeist das Synergiepotenzial als (Haupt-)Bestandteil<sup>49</sup> des Goodwills<sup>50</sup>. Folgt man dieser Auffassung, kann der Goodwill als der Barwert der erwarteten, im Wesentlichen durch Synergieeffekte erzielbaren Übergewinne angesehen werden. Hierbei wird deutlich, dass der derivative Goodwill selbst bei planmäßiger Nutzung der Synergiepotenziale und Realisierung der Übergewinne abnimmt; demgemäß wäre er abnutzbar.

An einem vereinfachten **Zahlenbeispiel** wird die Überlegung nochmals veranschaulicht: Im Rahmen einer Akquisition in Periode  $t_0$  wird ein Synergiepotenzial erworben, welches in  $t_2$  einen einmaligen Übergewinn von 121 Geldeinheiten (GE) erwarten lässt. Der daraus resultierende Goodwill hat bei einem Kalkulationszinssatz von 10 % in  $t_0$  einen Zeitwert von 100 GE. Bei Bezahlung dieses Grenzpreises beträgt der Buchwert in  $t_0$  ebenfalls 100 GE. In  $t_1$  beläuft sich der Zeitwert auf 110 GE und in  $t_2$  auf 0 GE, da der Übergewinn realisiert wurde.

Wenn im Rahmen eines Impairment-Tests in  $t_2$  keine Wertminderung festgestellt wird, bedeutet dies zumindest bei einem konstanten Nettovermögen (ohne Goodwill), dass ein Goodwill mit einem Zeitwert von  $\geq 100$  GE (= Buchwert) vorhanden ist. Da das erworbene Synergiepotenzial in  $t_2$  „verbraucht“ ist, beruht der noch vorhandene Goodwill in diesem Fall auf selbst geschaffenen Potenzialen. Es zeigt sich, dass ein trotz der Realisierung von geplanten Übergewinnen nicht außerplanmäßig abgeschriebener derivativer Goodwill in bestimmten Fällen sukzessiv durch einen originären substituiert wird<sup>51</sup>. Die damit stattfindende Bilanzierung eines originären Goodwills stellt einen Bruch mit einem bisher international vorherrschenden Rechnungslegungsprinzip dar<sup>52</sup>. „Die Interpretation des Goodwill[s] als nicht-abnutzbarer Vermögenswert ... ist folglich bedenklich“<sup>53</sup> und widerspricht den ökonomischen Gegebenheiten.

Weiterhin ist fraglich, ob eine unbestimmte Nutzungsdauer ein gewichtiges Argument gegen eine planmäßige Abschreibung darstellt. Freilich ist eine **Schätzung der Nutzungsdauer** des Goodwills mit z. T. **erheblichen Schwierigkeiten** verbunden, aber dies kann bspw. auch

bei Maschinen der Fall sein, da die von der technischen Nutzungsdauer abweichende wirtschaftliche Nutzungsdauer aufgrund von Innovationsschüben kaum planbare Züge annehmen kann<sup>54</sup>. Dieses gilt wohl noch im stärkeren Maße für Gebäude, da durch fortlaufende Instandhaltung die Nutzungsdauer beeinflusst werden kann. Dennoch wird an dieser Stelle nicht auf deren planmäßige Abschreibung verzichtet<sup>55</sup>. Gleiches sollte für den Goodwill gelten. Zumindest kann eine **Aufteilung der Goodwill-Komponenten in Nutzungsdauerklassen** vorgenommen werden<sup>56</sup>, um diese entsprechend planmäßig abzuschreiben (vgl. DRS 4.31 f.). Es sollte wenigstens angestrebt werden „die ökonomische Werthaltigkeit des [derivativen] Goodwill[s] im Jahresabschluss so exakt wie möglich“<sup>57</sup> abzubilden.

Um dem Zweck der IFRS dennoch gerecht zu werden, müsste der IOA dem Informationszweck dienen. Da nur ein Teil des originären Goodwills bilanziert wird, ist der Informationsnutzen allerdings fraglich<sup>58</sup>. Eine Ertragswertapproximation<sup>59</sup> scheidet in den Folgeperioden an der Asymmetrie des Impairment-Tests, d. h. am Zuschreibungsverbot des Goodwills. Eine Zuschreibung müsste unter Informationsgesichtspunkten sogar über die Anschaffungskosten hinaus möglich sein<sup>60</sup>. Gleichfalls wird durch den Verzicht auf die planmäßige Abschreibung keinesfalls die Prognosefähigkeit des Gewinns<sup>61</sup> erhöht. Insofern ist die Nichtabschreibung

45 Vgl. zur kapitalmarktorientierten Bilanzierung eines Goodwills *Sellhorn*, DB 2000 S. 885-892.

46 *Pellens/Sellhorn*, DB 2001 S. 718.

47 Vgl. *Pellens/Sellhorn*, DB 2001 S. 718; *Coenberg*, a. a. O. (Fn. 9), S. 1090. Der Goodwill wird in IFRS 3.51 (b) zunächst als „excess of the cost of the business combination over the acquirer's interest in the net fair value of the identifiable assets, liabilities and contingent liabilities“ definiert. Dieser ist nach IFRS 36.80 zum Zwecke des Impairment-Tests auf Grundlage der Synergien auf die Cash-Generating-Units zu verteilen. Vgl. hierzu *Brücks/Wiederhold*, KoR 2004 S. 181; *Beker/Esser*, StuB 2004 S. 449. Die Aufteilung nach Synergien impliziert u. E. aber die Interpretation nach dem Übergewinnansatz.

48 Vgl. *Coenberg*, KoR 2003 S. 167; *Richter/Honold*, FB 2000 S. 271.

49 „Synergien sind .. der Dreh- und Angelpunkt von Fusionen und Übernahmen“; *Weismüller*, a. a. O. (Fn. 6), S. 174.

50 Vgl. hierzu die Konzepte bei *Johnson/Petrone*, Accounting Horizons 1998 S. 295; *Sellhorn*, DB 2000 S. 889 f.; *Wöhe*, StuB 1980 S. 99; *Alvarez/Biberacher*, BB 2002 S. 350 f.

51 Vgl. hierzu *Küting/Weber/Wirth*, KoR 2001 S. 192.

52 Vgl. *Busse von Colbe*, DB 2001 S. 877.

53 *Coenberg*, a. a. O. (Fn. 9), S. 617.

54 Vgl. *Hitz/Kuhner*, WPg 2002 S. 281 f.

55 Vgl. *IDW*, FN-IDW 2003 S. 205.

56 Vgl. *Ordelheide*, FS Kropff, Düsseldorf 1997, S. 588.

57 *Sellhorn*, DB 2000 S. 892.

58 Vgl. *Siegel*, DB 2002 S. 749 f.

59 Vgl. hierzu kritisch *Moxter*, BB 2000 S. 2143 f.

60 Auf die Objektivierungs-, Anreiz- und Steuerungsprobleme sei an dieser Stelle nur hingewiesen.

61 Vgl. zur kapitalmarktorientierten Bilanzierung eines Goodwills *Sellhorn*, DB 2000 S. 885-892.

des Goodwills im IFRS-Abschluss zu kritisieren und sollte dem Bilanzsteuerrecht nicht als „Vorbild“ dienen.

Selbst wenn man die Nichtabschreibung im IFRS-Abschluss für vertretbar hält, ist grundsätzlich zu bedenken, dass der Steuerbilanz die Aufgabe der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage zukommt und nicht die Informationsfunktion im Vordergrund steht.

Mit dem Zweck der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage wäre der IOA unvereinbar. Er verstößt gegen das Prinzip der Gleichmäßigkeit der Besteuerung (Art. 3 Abs. 1 GG), da durch die Bilanzierung eines sonst nicht aktivierungsfähigen originären Goodwills im Ergebnis wirtschaftlich gleiche Tatbestände unterschiedlich behandelt werden<sup>62</sup>. Eine Übernahme in das Steuerrecht ist daher abzulehnen.

## V. Thesenförmige Zusammenfassung und Ausblick

(1) Die von der Vodafone Deutschland GmbH für das Geschäftsjahr 2001 beantragte Teilwertabschreibung hat eine Debatte angestoßen, die Einfluss auf die steuerliche Behandlung von Akquisitionen nehmen könnte.

(2) Nach derzeitigem Recht dürfen Kapitalgesellschaften Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen steuerlich nicht mehr geltend machen. Hier besteht aus Sicht des Gesetzgebers kein Änderungsbedarf mehr. Eine nachträgliche Änderung der vor 2002 bestehenden Regelungen ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht zu erwarten.

(3) Einer Abschaffung bzw. Verschärfung der Teilwertabschreibung eines derivativen Goodwills steht das Leistungsfähigkeitsprinzip entgegen.

(4) Nicht zuletzt das FG-Urteil zu „BIAO“ hat gezeigt, dass durch den Einfluss der IFRS Änderungen in der Wert- und Rechtsanschauung zu erwarten sind, die letztendlich auch das Steuerrecht tangieren könnten – eine nicht unbedenkliche Entwicklung.

(5) Eine Abschaffung der Goodwill-Teilwertabschreibung lässt sich durch die Regelungen der IFRS nicht begründen. Auch nach IFRS ist eine Wertminderung des Goodwills zu berücksichtigen.

(6) Faktisch könnte der IFRS-Abschluss, initiiert durch das FG-Urteil, bei fehlenden Detailregelungen indirekten Einfluss auf die steuerliche Teilwertabschreibung nehmen.

(7) Der Gesetzgeber könnte den IOA aufgreifen und zu einer einheitsrechtlichen Denkweise im Steuerrecht zurückkehren. Dies würde eine Abschaffung der steuerlichen planmäßigen Abschreibung des Goodwills nach sich ziehen.

(8) Der Goodwill stellt einen abnutzbaren Wert dar. In der Folge führt der Verzicht auf die planmäßige Abschreibung letztendlich zu der Bilanzierung eines originären Goodwills. Steuerlich besteht jedoch ein generelles Aktivierungsverbot für den originären Goodwill. Im Ergebnis würden wirtschaftlich gleiche Tatbestände unterschiedlich behandelt werden. Der IOA ist daher mit dem Prinzip der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht vereinbar.

Inwieweit der Gesetzgeber tatsächlich an Änderungen bei der steuerlichen Behandlung von Akquisitionen arbeitet, bleibt abzuwarten.

<sup>62</sup> Vgl. *Wöhe*, *StuW* 1980 S. 106 f.

## Blick in die Fachpresse

Paus, *Ungelöste Probleme bei steuerlich begünstigten Versorgungsleistungen*, *DStZ* 2004 S. 21-31.

Der Große Senat des BFH hat am 12. 5. 2003 entschieden, dass in Zusammenhang mit einer Vermögensübergabe zur Vorwegnahme der Erbfolge vereinbarte abänderbare Versorgungsleistungen nur dann als dauernde Last abziehbar sind, wenn sie aus den erzielbaren laufenden Netto-Erträgen des übergebenden Vermögens gezahlt werden können. Während dem sog. Typus 1 zum Teil sogar erhebliche Erleichterungen eröffnet wurden, hat der sog. Typus 2 keine Anerkennung beim BFH gefunden. Paus nimmt diese Entwicklung zum Anlass, um bisher ungelöste Folgeprobleme für die Beratungspraxis in einem umfassenden Beitrag aufzuzeigen. Neben grundsätzlicher Kritik kritisiert Paus die Ausführungen des Großen Senats auch im Detail. Die Auffassung, bei Verträgen des Typus 2 seien die wiederkehrenden Zahlungen Anschaffungskosten, sei zumindest dann nicht überzeugend, wenn der Barwert der Zahlungen den Wert des Vermögens übersteigt. Auch sieht er einen unauflösbaren Widerspruch bei der Aufteilung der Zahlungen in Versorgungsleistungen einerseits und Unterhaltsleistungen andererseits. Einen weiteren An-

satzpunkt macht Paus bei der Umsetzung der Rechtsprechungsgrundsätze hinsichtlich Betrieben und freiberuflichen Praxen aus.

Schoor, *Fallstricke bei Abschluss und Durchführung von Ehegatten-Arbeitsverträgen*, *INF* 2004 S. 25-30.

Für Stpfl. besonders reizvoll ist die Verlagerung von Einkünften auf Angehörige. Denn steuerlich macht es wegen des progressiven Steuertarifs einen großen Unterschied, ob einer viel oder mehrere wenig verdienen. Gestaltungen mit dem Ziel, die Steuerbelastung durch Verlagerung von Einkünften auf Angehörige zu mindern, sind zwar durchaus anerkannt, angesichts der erhöhten Anforderungen stellenden Rechtsprechung aber trotzdem stets dem Risiko der Nichtanerkennung ausgesetzt. Schoor greift diesen Problembereich auf und gibt in seinem Beitrag einen Überblick über die praxisrelevanten Fallgestaltungen hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse zwischen Ehegatten. Um den gewünschten Betriebsausgabenabzug beim Arbeitgeber-Ehegatten zu erreichen, muss der Arbeitsvertrag ernsthaft gewollt sowie klar und eindeutig vereinbart sein, inhaltlich dem Fremdvergleich genügen und tatsächlich wie vereinbart durchgeführt werden. Neben den formalen Gesichtspunkten stehen im Besonderen die Beschränkungen der Gestaltungsfreiheit der Beteiligten im Vordergrund.